

PsychotherapeutInnen-Netzwerk Münster und Münsterland e.V. (PTN Münster)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PsychotherapeutInnen-Netzwerk Münster und Münsterland“ (ptn-muenster.de).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung wird der Name um e.V. erweitert.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Münster und im Münsterland. Zu seinen Aufgaben gehört die Information der Öffentlichkeit über Fragen psychotherapeutischer Behandlung und über das Berufsbild des/r Psychologischen und Ärztlichen PsychotherapeutInnen und der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen.
- (2) Der Verein zielt auf eine verstärkte Präsenz der psychotherapeutisch Tätigen in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein entwickelt und pflegt Strukturen der Kommunikation und Kooperation mit allen an der Patientenversorgung Beteiligten in Münster und im Münsterland. Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Kammern, Berufsverbänden, KV und anderen Netzwerken im Gesundheitsbereich.
- (4) Der Verein fördert den persönlichen und fachbezogenen Austausch seiner Mitglieder und die Vielfältigkeit und den Austausch der verschiedenen Therapieschulen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein fördert fachbezogene Fortbildungen seiner Mitglieder.
- (6) Der Verein hat zum Ziel, die Mitglieder in ihrer Praxistätigkeit zu unterstützen und ist der Orientierung am Patientenwohl verpflichtet.
- (7) Der Verein kann die Aufgabe übernehmen, in Abhängigkeit von den gesetzlichen Rahmenbedingungen als Verhandlungspartner z.B. in fachlichen, wirtschaftlichen und politischen Belangen mit Kooperationspartnern aufzutreten.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine finanzielle Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Psychologische PsychotherapeutInnen, Ärztliche PsychotherapeutInnen sowie Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die
 - Selbständig oder angestellt
 - in Teil- oder Vollzeit
 - in psychotherapeutischer Niederlassung
 - in der Stadt Münster oder in den Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf tätig sind.
- (2) Psychologische PsychotherapeutInnen, Ärztliche PsychotherapeutInnen, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen
 - in Ausbildung
 - die in anderen Kontexten tätig
 - oder im Ruhestand sindkönnen außerordentliches Mitglied sein. Sie haben kein Stimmrecht.

- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Mitglieder haben das Recht, sich an weiteren Netzstrukturen zu beteiligen, sofern sich hieraus keine Konflikte mit Aufgaben und Interessen dieses Vereins ergeben.
- (5) In begründeten Fällen ist auf Antrag an den Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zu zwei Jahren möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitglieder treten für die Aufgaben des Vereins ein und erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (4) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.
- (5) Selektivverträge von Mitgliedern mit Kostenträgern sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Gründungs- oder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal pro Jahr fällig. Das Mitglied hat zusätzlich zum Beitrag die Kosten zu tragen, die sich aus einem nicht zu realisierenden Bankeinzug ergeben. Das Weitere regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Erfolgt darauf hin keine Zahlung, wird ein Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 4 b eingeleitet. Der Zahlungsanspruch für den fälligen Jahresbeitrag bleibt bestehen. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Erstattung ihrer Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres zugehen.
- (2) Tod.
- (3) Entzug der Approbation.
- (4) Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei Rückstand des Jahresbeitrags über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) bei Verstößen gegen die Berufsordnung der Psychotherapeuten-kammer NRW bzw. der Ärztekammer Westfalen-Lippe.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Mitglieder haben im Falle eines Austritts oder Ausschlusses keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Bei regulärer Beendigung, Verzicht oder Ruhenlassen der Niederlassung kann die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 7 Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Wahl und Entlastung des Vorstandes.

b. Wahl von Kassenprüfern/innen.

c. Festlegung von Zielen und Aufgaben für das kommende Jahr.

d. Entscheidung über Satzungsänderungen.

e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen.

f. Entscheidung über Berufung gegen einen Ausschluss gemäß §6 Abs 4.

g. Einsetzung von Kommissionen.

h. Genehmigung des Jahreshaushaltsplans.

i. Feststellung des Jahresabschlusses.

j. Abstimmung über Vertragsstrukturen und Verträgen mit Kostenträgern bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstigen möglichen Vertragspartnern.

k. Abstimmung über Kooperationen bzw. Zusammenschlüsse mit weiteren Netzen, regional bzw. überregional.

l. Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Anträge gemäß §8 Abs. 4 fest. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Email. Die Einladung erfolgt durch Anschreiben oder Email. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen bzw. auf Abberufung des Vorstandes können auf einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand den Mitgliedern bekanntgemacht worden sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, Ausschluss eines Mitglieds oder die Abberufung des Vorstands sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu fällen.
- (8) Wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt wird, muss der Vorstand diese innerhalb von 4 Wochen einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur Tagesordnungspunkte behandeln, die der Anlass für diese Versammlung waren.
- (9) Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (10) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzer/innen.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende oder eine/einer der stellvertretende Vorstandsvorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Nachwahl) als Vorstandsmitglied zu berufen. Diese Person muss nach den Vorschriften dieser Satzung in den Vorstand wählbar sein.
In Ausnahmesituationen kann die Wahlperiode verlängert werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung in einem angemessenen Zeitraum einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm Obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Auf jeder Mitglieder-versammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 12 Wochen vor der über die Änderung beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (2) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§12 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist sämtlichen Mitgliedern bei der Einladung mit der Tagesordnung anzuzeigen; die schriftliche Anzeige muss drei Monate vor der über die Auflösung entscheidenden Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Post gegeben werden.
- (3) Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung hat drei Personen zu wählen, die als Liquidatoren/innen tätig werden sollen.
- (4) Falls die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nicht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt, wird ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins einem gemeinnützigen, mildtätigen Verein gespendet.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Mitgliedern gewollten am nächsten kommt, das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Münster, den 18.06.2021